

Herrn
Kriminaloberkommissar
Friedrich-Peter Petersen
Kriminalamt Hamburg
Beim Strohhouse 31
2000 Hamburg 1

28. Feb. 1977

Z e u g e n l a d u n g

Sehr geehrter Herr Petersen!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74)
lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220
der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

1. März 1977 um 10.00 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehr-
zweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen ge-
setzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitver-
säumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die
folgenden Wortlaut hat:

" Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht
erscheint, werden die durch das Ausbleiben ver-
ursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen
ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß die-
ses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft
festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung
des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im
Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungs-
mittel noch einmal festgesetzt werden. "

Für den Fall, daß Sie am 1. März 1977 gehindert sind, zur Ver-
handlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vor-
sitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart,

Herrn Dr. Foth, unmittelbar Verbindung aufzunehmen um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im Übrigen bitte ich Sie, sich von Ihrem Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß Ihnen die erweiterte Aussagegenehmigung erteilt wird.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Beglaubigt zwecks Zustellung


Rechtsanwalt

W. Kuhfeldt

gerichtsvollzieher

Zustellungsurkunde

13489

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks 3459 / 29
nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage des Rechtsanwalt - Firma

T-257/47
zur Zustellung an *Herrn Peterseley in Krimmland, Sub. 1*

An Empfänger in Person:
dem Empfänger - Firmeninhaber
selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - übergeben.

An ein Familienmitglied oder dienende Person:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen
habe, dort a) dem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau - dem Ehemann - dem
Sohne - der Tochter b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

An Gehilfen usw.:
da ich in dem Geschäftslokal den Empfänger - Firmeninhaber
selbst nicht angetroffen habe, dort dem Bürovorsteher - Gehilfen *Herrn Peterseley* übergeben.

An Behörden, Vereine usw.:
dem Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber
in Person in - der Wohnung - dem Geschäftslokal übergeben.
da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungs-
berechtigte Mitinhaber an der Annahme verhindert war - nicht anwesend war -
dort dem beim Empfänger angestellten *Herrn Peterseley* übergeben.

An den Hauswirt oder Vermieter:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber - selbst in - der Wohnung -
dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe, und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen
oder an eine in der Familie dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden Hauswirt
- Vermieter - nämlich d d zur Annahme bereit war, übergeben.

Niederlegung:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in - der Wohnung - dem
Geschäftslokal - nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Haus-
genossen, noch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts - bei der Postanstalt - bei dem Gemeindedirektor - auf dem Polizeirevier -
zu niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger
gerichtete schriftliche Mitteilung - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben - an der Tür der
Wohnung befestigt - einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.
Da der bezeichnete Empfänger die Annahme verweigerte, habe ich das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt. Wenden

	DM	Pf
Zustellung ..	2	
Versuchte Zustellung ..		
Schreibgeb. (Seiten)	6	
Aufgeb. (Seiten)		
Postkosten (km) ..		
Drucke ..	50	
Stnahme		
to ..		
kosten ..	1.50	
.....	10.00	

In Gemäßheit des § 840 der ZPO. wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert – binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet – meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Dieselbe gab die nachstehende Erklärung ab – eine Erklärung nicht ab.

*Der Forderung d. Zf. nicht in
Seub. zur Kenntnis.
Der Forderung will Zahlung und
Vg. weiterleiten. In
Anwendung bereit gewesen.*

- u 1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt ist –
– sofern der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat.
Zu 2) und 3) kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet.
Zu 1)-3) Schuldner ist am bei mir - uns - entlassen.
Hat keine Ansprüche mehr.

gez. Unterschrift

Hamburg, den 24. FEB. 1977 19

g Uhr *ST* Min.



[Signature]
Ober-Gerichtsvollzieher